

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen · Teil I

1981	Ausgegeben zu Wiesbaden am 24. Juli 1981	Nr. 15
Tag	Inhalt	Seite
4. 7. 81	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Überlassung von Sozialwohnungen in Gebieten mit erhöhtem Wohnungsbedarf <i>Ändert GVBl. II 362-33</i>	226
8. 7. 81	Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Ausführung des § 69 des Schulverwaltungsgesetzes für die Leitung der Ernst-Reuter-Schulen 1 und 2 in Frankfurt am Main-Nordweststadt <i>Ändert GVBl. II 72-40</i>	227
21. 7. 81	Zwölfte Verordnung zur Ausführung des § 12 des Schulverwaltungsgesetzes <i>GVBl. II 72-89</i>	228
8. 7. 81	Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlaß von Gebührenordnungen für Parkgebühren <i>GVBl. II 61-33</i>	228
30. 6. 81	Verordnung über die von den Fachhochschulen und den Fachbereichen der Gesamthochschule Kassel für die Fachhochschulstudiengänge zu verleihenden Diplomgrade (DiplVO-FH) <i>GVBl. II 70-109</i>	229
30. 6. 81	Verordnung über die nachträgliche Verleihung des Diplomgrades an Berechtigte nach § 81 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (NachDiplVO-FH) <i>GVBl. II 70-110</i>	232
3. 7. 81	Verordnung über die Organisation des Berufsschulunterrichts zur Berufsausbildung der Stenosekretärinnen im öffentlichen Dienst <i>GVBl. II 72-90</i>	241
30. 6. 81	Anordnung über Zuständigkeiten für die Entscheidung über Widersprüche in Verfahren nach § 126 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes im Geschäftsbereich des Ministers der Justiz <i>GVBl. II 320-79</i>	244

**Verordnung**  
**zur Änderung der Verordnung über die Überlassung**  
**von Sozialwohnungen in Gebieten mit erhöhtem Wohnungsbedarf\*)**

**Vom 4. Juli 1981**

Auf Grund des § 5 a des Wohnungsbindungsgesetzes in der Fassung vom 30. Juli 1980 (BGBl. I S. 1121) wird verordnet:

§ 1

Die Anlage zu § 1 der Verordnung über die Überlassung von Sozialwohnungen in Gebieten mit erhöhtem Wohnungsbedarf vom 31. Mai 1974 (GVBl. I S. 257) erhält folgende Fassung:

**„Anlage zu § 1**

Gemeinden mit erhöhtem Wohnungsbedarf:

A. Kreisfreie Städte:

Darmstadt  
Frankfurt am Main  
Kassel  
Offenbach am Main  
Wiesbaden

B. Kreisangehörige Gemeinden:

Bad Vilbel  
Bischofsheim  
Dietzenbach  
Egelsbach  
Eschborn  
Gießen  
Ginsheim-Gustavsburg  
Groß-Umstadt  
Idstein  
Kelsterbach  
Langen  
Mörfelden-Walldorf  
Mülheim am Main  
Neu-Isenburg  
Obertshausen  
Pfungstadt  
Rüsselsheim  
Schwalbach am Taunus  
Seligenstadt  
Stadtallendorf“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 4. Juli 1981

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Börner

Für den Minister des Innern  
Der Minister für Wirtschaft  
und Technik  
Hoffie

\*) Ändert GVBl. II 362-33

**Verordnung**  
**zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Ausführung des § 69**  
**des Schulverwaltungsgesetzes für die Leitung der Ernst-Reuter-**  
**Schulen 1 und 2 in Frankfurt am Main-Nordweststadt\*)**

**Vom 8. Juli 1981**

Auf Grund des § 68 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 1978 (GVBl. I S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1980 (GVBl. I S. 506), wird verordnet:

**Artikel 1**

Die Zweite Verordnung zur Ausführung des § 69 des Schulverwaltungsgesetzes für die Leitung der Ernst-Reuter-Schulen 1 und 2 in Frankfurt am Main-Nordweststadt vom 21. November 1972 (GVBl. I S. 381) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Zweite Verordnung zur Ausführung des § 68 des Schulverwaltungsgesetzes“

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Die Ernst-Reuter-Schule 2 in Frankfurt am Main-Nordweststadt wird durch eine kollegiale Schulleitung geleitet.“

3. In § 2 werden die Worte „Die kollegialen Schulleitungen setzen sich jeweils zusammen“ durch die Worte „Die kollegiale Schulleitung setzt sich zusammen“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 1. August 1981 in Kraft.

Wiesbaden, den 8. Juli 1981

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Börner

Für den Kultusminister  
Der Minister der Finanzen  
Reitz

\*) Ändert GVBl. II 72-40

**Zwölfte Verordnung  
zur Ausführung des § 12 des Schulverwaltungsgesetzes\*)**

**Vom 21. Juli 1981**

Auf Grund des § 12 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 1978 (GVBl. I S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1980 (GVBl. I S. 506), wird verordnet:

**§ 1**

Im Schwalm-Eder-Kreis wird in dem für die Gesamtschule in Gudensberg gebildeten Hauptschulbezirk die Förderstufe ab 1. August 1981 eingerichtet.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 21. Juli 1981

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Börner

Für den Kultusminister  
Der Minister der Finanzen  
Reitz

\*) GVBl. II 72-89

**Verordnung  
zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlaß von Gebührenordnungen  
für Parkgebühren\*)**

**Vom 8. Juli 1981**

Auf Grund des § 6 a Abs. 6 Satz 10 und des § 6 a Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 6 Satz 10 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I S. 837), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 1980 (BGBl. I S. 1729), wird verordnet:

**§ 1**

Die der Landesregierung zustehende Befugnis,

1. nach § 6 a Abs. 6 Satz 8 des Straßenverkehrsgesetzes Gebührenordnungen für Parkgebühren und

2. nach § 6 a Abs. 7 in Verbindung mit § 6 a Abs. 6 Satz 8 des Straßenverkehrsgesetzes Gebührenordnungen für die Benutzung gebührenpflichtiger Parkplätze im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 13 des Straßenverkehrsgesetzes

zu erlassen, wird den Gemeinden übertragen.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 8. Juli 1981

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Börner

Der Minister  
für Wirtschaft und Technik  
Hoffie

\*) GVBl. II 61-33

**Verordnung  
über die von den Fachhochschulen und den Fachbereichen der  
Gesamthochschule Kassel für die Fachhochschulstudiengänge  
zu verleihenden Diplomgrade (DiplVO-FH)\***

Vom 30. Juni 1981

Auf Grund des § 60 Abs. 2 des Hochschulgesetzes vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 1980 (GVBl. I S. 391), wird im Benehmen mit den Fachhochschulen und der Gesamthochschule Kassel verordnet:

§ 1

(1) Die Fachhochschulen des Landes, die staatlich anerkannten Fachhochschulen und die Fachbereiche der Gesamthochschule Kassel, in denen Fachhochschulstudiengänge fortgeführt werden, verleihen folgende Diplomgrade, die wahlweise auch in der jeweils in Klammern angegebenen Kurzform geführt werden können und den nachstehend genannten Studiengängen (§ 43 Abs. 1 des Hochschulgesetzes) wie folgt zugeordnet werden:

1. **Diplom-Betriebswirt** (Dipl.-Betriebsw.)  
den Studiengängen  
Betriebswirtschaft/Wirtschaft;
2. **Diplom-Designer** (Dipl.-Designer)  
den Studiengängen  
Graphic Design,  
Industrial Design/Industriedesign,  
Innenarchitektur an der Fachhochschule Wiesbaden,  
Kommunikationsdesign;
3. **Diplom-Informatiker** (Dipl.-Inform.)  
dem Studiengang Informatik;
4. **Diplom-Ingenieur** (Dipl.-Ing.)  
den Studiengängen  
Architektur,  
Bauingenieurwesen,  
Chemie/Chemische Technologie,  
Elektrotechnik,  
Energie- und Wärmetechnik,  
Feinwerktechnik,  
Gartenbau,  
Getränketechnologie,  
Gießerei- und Werkstofftechnik,  
Innenarchitektur an der Fachhochschule Darmstadt,  
Internationale Agrarwirtschaft,  
Kunststofftechnik,  
Landespflege,  
Landwirtschaft,  
Maschinenbau,

Nachrichtentechnik,  
Physikalische Technik,  
Produktionstechnik,  
Technisches Gesundheitswesen,  
Verfahrenstechnik,  
Vermessung,  
Weinbau und Kellerwirtschaft;

5. **Diplom-Mathematiker** (Dipl.-Math.)  
dem Studiengang Mathematik;
6. **Diplom-Religionspädagoge**  
(Dipl.-Religionspäd.)  
dem Studiengang Religionspädagogik;
7. **Diplom-Sozialarbeiter**  
(Dipl.-Sozialarb.)  
dem Studiengang Sozialarbeit;
8. **Diplom-Sozialpädagoge**  
(Dipl.-Sozialpäd.)  
den Studiengängen  
Sozialpädagogik,  
Sozialwesen;
9. **Diplom-Wirtschaftsingenieur**  
(Dipl.-Wirtschaftsing.)  
dem Aufbaustudiengang  
Wirtschaftsingenieurwesen.

(2) Auf Antrag wird der Diplomgrad in der entsprechenden weiblichen Form verliehen.

§ 2

(1) Die Fachhochschulen erteilen eine Diplomurkunde nach Anlage 1. Absolventen der Gesamthochschule Kassel erhalten eine Diplomurkunde nach Anlage 2.

(2) Auf Antrag des Berechtigten ist in der Diplomurkunde außerdem

1. der Studiengang anzugeben,
2. die Diplombezeichnung einschließlich der jeweiligen Kurzform durch den Klammerzusatz „(FH)“ zu ergänzen.

(3) Die Diplomurkunde wird von dem Rektor, bei Absolventen der Gesamthochschule Kassel von dem Präsidenten, und dem Dekan unterzeichnet. Sie ist mit dem Siegel der Hochschule zu versehen. Als Zeitpunkt der Diplomierung ist der Tag anzugeben, an dem die Diplomprüfung bestanden wurde.

§ 3

Wer auf Grund einer zwischen dem 16. Juni 1978 und dem 1. Juli 1979 be-

\*) GVBl. II 70-109

**Anlage 1**  
**Anlage 2**

standenen Hochschulprüfung im Sinne des § 60 Abs. 1 des Hochschulgesetzes eine Graduierungsurkunde empfangen hat, erhält nachträglich eine seiner Fachrichtung entsprechende Diplomurkunde nach § 2; als Zeitpunkt der Diplomierung ist der Tag anzugeben, an dem die Diplomurkunde unterzeichnet wird. Die Graduierungsurkunde ist einzuziehen. Zuständig ist die Hochschule, die die Graduierungsurkunde ausgestellt hat.

§ 4

Die Verordnung über die von den Fachhochschulen und den Fachbereichen der Gesamthochschule Kassel für die Fachhochschulstudiengänge zu verleihenden Diplomgrade vom 25. Juni 1979 (GVBl. I S. 142)<sup>1)</sup> wird aufgehoben.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 30. Juni 1981

Der Hessische Kultusminister  
Krollmann

1) GVBl. II 70-94

Anlage 1  
(zu § 2)

Fachhochschule .....

DIPLOM

Die Fachhochschule .....

verleiht

Herrn/Frau .....

geboren am ..... in .....

auf Grund der am .....

im Fachbereich .....

bestandenen Diplomprüfung

den akademischen Grad

Diplom - .....

Kurzform: Dipl. - .....

....., den .....

(Rektor)

(Siegel)

.....  
(Dekan)

**Anlage 2**  
(zu § 2)

Gesamthochschule Kassel

DIPLOM

Der Fachbereich .....

verleiht

Herrn/Frau .....

geboren am ..... in .....

auf Grund der am .....

bestandenen Prüfung, mit der ein Fachhochschulstudium abgeschlossen wird,  
den akademischen Grad

Diplom - .....

Kurzform: Dipl.- .....

Kassel, den .....

.....  
(Präsident)

(Siegel)

.....  
(Dekan)

**Verordnung**  
**über die nachträgliche Verleihung des Diplomgrades an Berechtigte**  
**nach § 81 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (NachDiplVO-FH)\*)**

Vom 30. Juni 1981

Auf Grund des § 81 Abs. 5 des Hochschulgesetzes vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 1980 (GVBl. I S. 391), wird im Benehmen mit den Fachhochschulen und der Gesamthochschule Kassel verordnet:

§ 1

(1) Der nach § 81 Abs. 1 des Hochschulgesetzes nachträglich zu verleihende Diplomgrad, der wahlweise auch in der nachstehend in Klammern angegebenen Kurzform geführt werden kann, lautet je nach Fachrichtung

Diplom-Betriebswirt (Dipl.-Betriebsw.),  
 Diplom-Designer (Dipl.-Designer),  
 Diplom-Fachlehrer (Dipl.-Fachlehrer),  
 Diplom-Ingenieur (Dipl.-Ing.),  
 Diplom-Religionspädagoge (Dipl.-Religionspäd.),  
 Diplom-Sozialarbeiter (Dipl.-Sozialarb.),  
 Diplom-Sozialpädagoge (Dipl.-Sozialpäd.).

Auf Antrag wird der Diplomgrad in der entsprechenden weiblichen Form verliehen.

(2) Graduierte Antragsteller erhalten den dem bisher geführten Grad entsprechenden Diplomgrad. Antragstellern, die noch nicht graduiert worden sind, wird der Diplomgrad nach Abs. 1 verliehen, der dem Grad entspricht, der nach den im Land Hessen geltenden Bestimmungen über die nachträgliche Graduierung für den jeweils nachgewiesenen Bildungsabschluß vorgesehen ist.

(3) Ist der Antragsteller zur Führung eines ausländischen Grades einschließlich der entsprechenden Berufs- oder Standesbezeichnung berechtigt, ist eine Nachdiplomierung für denselben Abschluß nicht möglich.

§ 2

(1) Antragsberechtigt nach § 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Hochschulgesetzes ist, wer die Abschlußprüfung an einer Fachhochschule bestanden hat.

(2) Antragsberechtigt nach § 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Hochschulgesetzes ist, wer

1. die Abschluß- oder Externenprüfung in einem Fachhochschulstudiengang der Gesamthochschule Kassel,
  2. die Externenprüfung an einer Fachhochschule
- bestanden hat.

\*) GVBl. II 70-110

(3) Antragsberechtigt nach § 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes ist, wer

1. im Gebiet des Landes Hessen

a) die staatliche Ingenieur- oder Abschlußprüfung oder eine staatliche Externenprüfung an einer der in § 1 Nr. 1 und 3 des Graduierungsgesetzes vom 9. Juli 1973 (GVBl. I S. 239), geändert durch Gesetz vom 27. August 1975 (GVBl. I S. 207), genannten Bildungseinrichtungen,

b) die Ingenieurprüfung an einer staatlich genehmigten, aber nicht staatlich anerkannten Ingenieurschule

bestanden hat,

2. Inhaber eines deutschen Zeugnisses ist, das

a) bis zum 8. Mai 1945 an einem Ort, der am 31. Dezember 1937 zum Deutschen Reich gehörte, aber nicht in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin liegt,

b) in der Zeit vom 1. Januar 1938 bis zum 8. Mai 1945 an einem Ort außerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 1937 oder

c) vor dem 1. Oktober 1933 an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung in der Tschechoslowakischen Republik

auf Grund einer der in Nr. 1 Buchst. a genannten Prüfungen erworben wurde, und seinen Wohnsitz im Zeitpunkt der Antragstellung im Land Hessen hat.

(4) Antragsberechtigt nach § 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3 des Hochschulgesetzes sind ferner

1. Personen, die nach dem 8. Mai 1945 im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder in Berlin-Ost,

2. sonstige Berechtigte nach § 92 des Bundesvertriebenengesetzes, die an einer nichtdeutschen Bildungseinrichtung

eine der Abschlußprüfung an einer Fachhochschule oder einer ihrer Vorgängereinrichtungen gleichwertige Prüfung mit Erfolg abgelegt oder einen Befähigungsnachweis über einen entsprechenden berufsqualifizierenden Abschluß erworben und ihren Wohnsitz im Zeitpunkt der Antragstellung im Land Hessen haben.



§ 3

(1) Für die Nachdiplomierung ist zuständig

1. in den Fällen des § 2 Abs. 1 und 2 die Hochschule, die den bisher geführten Grad verliehen hat,
2. in den Fällen des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a die Hochschule, in die die Bildungseinrichtung übergeleitet, eingegliedert oder auf Antrag umgewandelt worden ist; andernfalls ist die der Bildungseinrichtung örtlich nächstgelegene Hochschule, an der ein entsprechender oder vergleichbarer Ausbildungsgang besteht oder bestanden hat, zuständig,
3. in den Fällen des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b die Fachhochschule Frankfurt am Main,
4. in den Fällen des § 2 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 der Kultusminister.

Die Zuständigkeit der Hochschulen nach Satz 1 Nr. 2 erstreckt sich auch auf die gleichrangigen Vorgängereinrichtungen der dort genannten Bildungseinrichtungen.

(2) Bestehen Zweifel über die Zuständigkeit nach Abs. 1, entscheidet der Kultusminister, welche Hochschule oder Stelle zuständig ist; diese ist vorher zu hören.

§ 4

(1) Dem Antrag auf Nachdiplomierung, der schriftlich an die zuständige Hochschule oder Stelle zu richten ist, sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. das Original der Graduierungsurkunde,
2. in den Fällen, in denen eine Graduierungsurkunde nicht vorgelegt werden kann, sowie in allen Fällen des § 2 Abs. 3 und 4 das Zeugnis über das Bestehen einer der in § 2 genannten Prüfungen oder der entsprechende Befähigungsnachweis,
3. in den Fällen des § 2 Abs. 3 und bei Antragstellern nach § 2 Abs. 4, deren Prüfungszeugnis oder Befähigungsnachweis vor dem 1. August 1971 erworben wurde, ohne bisher in Hessen einem Fachhochschulabschluß gleichgestellt worden zu sein, zusätzlich
  - a) ein vom Antragsteller selbst gefertigter Bericht über seine bisherigen beruflichen Tätigkeiten mit einer Darstellung des besonderen fachlichen Schwerpunktes,
  - b) eine tabellarische Aufstellung der auf die einzelnen Arbeitgeber entfallenden und von ihnen bestätigten Zeiten einer beruflichen Tätigkeit in einer der in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Fachrichtungen mit den dazugehörigen Arbeitszeugnissen; soweit der Antragsteller freiberuflich tätig war, ist dies durch Vor-

lage geeigneter Bescheinigungen, Bestätigungen oder sonstiger Unterlagen (z. B. Verträge) über durchgeführte Maßnahmen zu belegen,

4. eine Erklärung darüber, ob der Antragsteller
  - a) in derselben Fachrichtung bereits diplomiert worden ist oder in einem anderen Bundesland einschließlich des Landes Berlin seine nachträgliche Diplomierung beantragt hat,
  - b) zur Führung eines ausländischen Grades einschließlich der entsprechenden Berufs- oder Standesbezeichnung berechtigt ist.

(2) Antragsteller nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 müssen außerdem eine Bestätigung des zuständigen Einwohnermeldeamts vorlegen, daß sie ihren Wohnsitz im Land Hessen haben. Wurde eine Graduierungsurkunde bisher nicht erteilt, sind folgende weitere Unterlagen einzureichen:

1. ein Lebenslauf mit eingehender Darstellung des schulischen und beruflichen Werdegangs,
  2. Nachweise zur Vorbildung und zur praktischen Ausbildung,
- von Antragstellern nach § 2 Abs. 4 Nr. 2 zusätzlich
3. der Nachweis über die Eigenschaft als Vertriebener oder Flüchtling nach § 15 des Bundesvertriebenengesetzes oder als Abkömmling eines nach § 92 des Bundesvertriebenengesetzes Berechtigten,
  4. eine von einem vereidigten Dolmetscher oder einem zur Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersetzung einer Urkunde gerichtlich ermächtigten Übersetzer gefertigte deutsche Übersetzung des Zeugnisses oder Befähigungsnachweises nach Abs. 1 Nr. 2, erforderlichenfalls der sonstigen Zeugnisunterlagen.

(3) Die für die Nachdiplomierung zuständige Hochschule oder Stelle kann im Einzelfall weitere sachdienliche Unterlagen anfordern, insbesondere auf der Vorlage der in Abs. 1 Nr. 3 genannten Unterlagen bestehen, wenn nach dem 1. August 1971 erworbene Prüfungszeugnisse oder Befähigungsnachweise von Antragstellern nach § 2 Abs. 4 nicht als einem Fachhochschulabschluß gleichwertig anerkannt werden können.

(4) In den Fällen des § 93 des Bundesvertriebenengesetzes werden die in Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 genannten Unterlagen durch Bescheinigungen ersetzt, die von den für die Ausstellung entsprechender Urkunden zuständigen Behörden und Stellen erteilt worden sind.

(5) Hat der Antragsteller eine von einer hessischen obersten Landesbehörde

ausgestellte Gleichstellungsurkunde erhalten, durch die bescheinigt wird, daß der an einer ausländischen Bildungseinrichtung erlangte berufsqualifizierende Abschluß einem an einer entsprechenden Bildungseinrichtung in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin erworbenen Abschlußzeugnis gleichwertig ist, tritt diese an die Stelle der in Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 und Abs. 4 genannten Unterlagen.

(6) Die in Abs. 1 Nr. 2 und 3, Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 2 bis 4 sowie Abs. 4 und 5 genannten Unterlagen können auch in öffentlich beglaubigter Abschrift oder öffentlich beglaubigter Fotokopie vorgelegt werden.

#### § 5

(1) Ist eine Hochschule für die Nachdiplomierung zuständig, entscheidet deren Leiter über den Antrag.

(2) Reichen die vom Antragsteller nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3 vorgelegten Unterlagen für den Nachweis nach § 81 Abs. 1 Satz 2 des Hochschulgesetzes nicht aus, wird er vom Leiter der Hochschule unter Einhaltung einer angemessenen Frist zu einem Fachgespräch geladen. Das Fachgespräch, dessen Durchführung dem jeweils zuständigen Fachbereich obliegt, hat sich auf der Grundlage des vom Antragsteller nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a vorgelegten Berichts auf die Klärung der Frage zu beschränken, ob er mindestens fünf Jahre in einem seiner Fachrichtung entsprechenden Beruf praktisch tätig gewesen ist.

#### § 6

(1) Ist der Kultusminister für die Nachdiplomierung zuständig, kann er vor der Entscheidung über den Antrag

1. die Stellungnahme einer sachverständigen Stelle einholen, wenn er es für die Bewertung des vom Antragsteller nachgewiesenen Bildungsabschlusses für erforderlich hält,
2. eine Hochschule des Landes oder eine staatlich anerkannte Fachhochschule in Hessen mit der Überprüfung der vom Antragsteller nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3 vorgelegten Unterlagen beauftragen; entspricht die von dem Antragsteller nachgewiesene Ausbildung dem Lehrangebot eines Fachbereichs, in dem Externenprüfungen nach § 27 des Fachhochschulgesetzes vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 380) vorgesehen sind, ist die Fachhochschule zu beauftragen, der dieser Fachbereich angehört.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 gibt der Leiter der Hochschule die ihm vom Kultusminister übersandten Unter-

lagen an den Dekan des jeweils zuständigen Fachbereichs weiter; § 5 Abs. 2 findet Anwendung. Nach Abschluß des Verfahrens teilt der Leiter der Hochschule dem Kultusminister das Ergebnis der Überprüfung mit und reicht die Unterlagen an ihn zurück.

#### § 7

(1) Über die Verleihung des Diplomgrades erhält der Antragsteller eine Urkunde

1. nach der Anlage 1, wenn er die Abschluß- oder Externenprüfung an einer Fachhochschule bestanden hat,
2. nach
  - a) der Anlage 2 a, wenn eine Abschlußprüfung,
  - b) der Anlage 2 b, wenn eine Externenprüfung
 an der Gesamthochschule Kassel abgelegt wurde,
3. nach
  - a) der Anlage 3 a, wenn in den Fällen des § 2 Abs. 3 Nr. 1 eine Fachhochschule,
  - b) der Anlage 3 b, wenn in den Fällen des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a die Gesamthochschule Kassel
 nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 für die Nachdiplomierung zuständig ist,
4. nach der Anlage 4, wenn er dem Personenkreis nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 oder Abs. 4 angehört.

(2) Auf Antrag des Berechtigten ist in der Diplomurkunde außerdem

1. der Studiengang anzugeben, in dem eine Hochschulprüfung nach § 2 Abs. 1 oder 2 abgelegt wurde,
2. die Diplombezeichnung einschließlich der jeweiligen Kurzform durch den Klammerzusatz „(FH)“ zu ergänzen.

(3) Die Erteilung der Diplomurkunde ist gebührenpflichtig nach Maßgabe der kostenrechtlichen Bestimmungen.

#### § 8

(1) Wird dem Antrag auf Nachdiplomierung stattgegeben, ist eine vom Antragsteller vorgelegte Graduierungsurkunde von der zuständigen Hochschule oder Stelle einzubehalten.

(2) Im übrigen gelten die Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 1. Dezember 1976 (GVBl. I S. 454; 1977 I S. 95).

#### § 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 30. Juni 1981

Der Hessische Kultusminister  
Krollmann

Anlage 1

Anlage 2a

Anlage 2b

Anlage 3a

Anlage 3b

Anlage 4

Anlage 1

Fachhochschule .....

DIPLOM

Herr/Frau .....

geboren am ..... in .....

hat am .....

die ..... - prüfung

im Fachbereich .....

mit Erfolg abgelegt.

Mit Urkunde vom ..... wurde er/sie

zum ..... (grad.) graduiert.

Nach § 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes wird ihm/ihr das  
Recht verliehen, anstelle des bisherigen Grades den akademischen Grad

Diplom - .....

Kurzform: Dipl. - .....

zu führen.

....., den .....

(Siegel)

(Rektor)

Anlage 2 a

Gesamthochschule Kassel

DIPLOM

Herr/Frau .....

geboren am ..... in .....

hat nach einem in der Organisationseinheit .....

der Gesamthochschule Kassel durchgeführten Fachhochschulstudium

am .....

die Abschlußprüfung mit Erfolg abgelegt.

Mit Urkunde vom ..... wurde er/sie

zum ..... (grad.) graduiert.

Nach § 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes wird ihm/ihr das  
Recht verliehen, anstelle des bisherigen Grades den akademischen Grad,

Diplom - .....

Kurzform: Dipl. - .....

zu führen.

Kassel, den .....

(Siegel)

.....  
(Präsident)

Anlage 2 b

Gesamthochschule Kassel

DIPLOM

Herr/Frau .....

geboren am ..... in .....

hat am .....

in der Organisationseinheit .....

.....  
eine der Sonderprüfung an einer Fachhochschule entsprechende Externenprüfung  
mit Erfolg abgelegt.

Mit Urkunde vom ..... wurde er/sie

zum ..... (grad.) graduiert.

Nach § 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes wird ihm/ihr das  
Recht verliehen, anstelle des bisherigen Grades den akademischen Grad

Diplom - .....

Kurzform: Dipl. - .....

zu führen.

Kassel, den .....

(Siegel)

.....  
(Präsident)

Anlage 3 a

Fachhochschule .....

DIPLOM

Herr/Frau .....

geboren am ..... in .....

hat am .....

an der/dem .....

in .....

die staatliche<sup>1)</sup> ..... - prüfung

in der Fachrichtung .....

mit Erfolg abgelegt.

Mit Urkunde vom ..... wurde er/sie

zum ..... (grad.) graduiert.<sup>2)</sup>

Nach § 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Hessischen Hochschulgesetzes wird ihm/ihr das  
Recht verliehen, anstelle der bisherigen Graduierungsbezeichnung<sup>3)</sup>

die Bezeichnung

Diplom - .....

Kurzform: Dipl. - .....

zu führen.

....., den .....

(Siegel)

(Rektor)

<sup>1)</sup> In den Fällen des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b ist das Wort „staatliche“ zu streichen.

<sup>2)</sup> Diese beiden Zeilen sind zu streichen, wenn der Antragsteller noch nicht graduiert  
worden ist.

<sup>3)</sup> In den Fällen der Fußnote 2 sind vorstehende vier Worte zu streichen.

Anlage 3 b

Gesamthochschule Kassel

DIPLOM

Herr/Frau .....  
geboren am ..... in .....  
hat am .....  
an der/dem .....  
in .....  
die staatliche ..... - prüfung  
in der Fachrichtung .....  
mit Erfolg abgelegt.

Mit Urkunde vom ..... wurde er/sie  
zum ..... (grad.) graduiert.<sup>1)</sup>

Nach § 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Hessischen Hochschulgesetzes wird ihm/ihr das  
Recht verliehen, anstelle der bisherigen Graduierungsbezeichnung<sup>2)</sup>

die Bezeichnung

Diplom - .....

Kurzform: Dipl. - .....

zu führen.

Kassel, den .....

(Siegel)

.....  
(Präsident)

<sup>1)</sup> und <sup>2)</sup>: Siehe Fußnoten <sup>2)</sup> und <sup>3)</sup> auf der Anlage 3 a.

Anlage 4

DER HESSISCHE KULTUSMINISTER

DIPLOM

Herr/Frau .....  
geboren am ..... in .....  
hat am .....  
an der/dem .....  
in .....  
die Abschlußprüfung in der Fachrichtung/als .....  
mit Erfolg abgelegt.

Mit Urkunde vom ..... wurde er/sie  
zum ..... (grad.) graduiert.<sup>1)</sup>

Nach § 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. .... des Hessischen Hochschulgesetzes wird ihm/ihr das  
Recht verliehen, anstelle der bisherigen Graduierungsbezeichnung<sup>2)</sup>  
die Bezeichnung

Diplom - .....

Kurzform: Dipl. - .....

zu führen.

Wiesbaden, den .....

Im Auftrag:

(Siegel)

.....

<sup>1)</sup> und <sup>2)</sup>: Siehe Fußnoten <sup>2)</sup> und <sup>3)</sup> auf der Anlage 3 a.



**Verordnung  
über die Organisation des Berufsschulunterrichts  
zur Berufsausbildung der Stenosekretärinnen  
im öffentlichen Dienst\*)**

**Vom 3. Juli 1981**

Auf Grund des § 3 Abs. 5 und 6, des § 44 Abs. 4 und des § 70 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 1978 (GVBl. I S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1980 (GVBl. I S. 506), des § 13 Abs. 4 und des § 25 des Hessischen Schulpflichtgesetzes in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 104), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 1980 (GVBl. I S. 393), wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern verordnet:

**§ 1**

Organisation  
des Berufsschulunterrichts

(1) Für die Auszubildenden zur Stenosekretärin besteht im ersten und zweiten Ausbildungsjahr Berufsschulpflicht.

(2) Der Berufsschulunterricht gliedert sich in eine einjährige Grundstufe (erstes Ausbildungsjahr) und eine einjährige Fachstufe (zweites Ausbildungsjahr).

(3) In der Grundstufe wird Berufsschulunterricht im Umfang von achtzehn Unterrichtsstunden je Schulwoche, in der Fachstufe Berufsschulunterricht im Umfang von vierzehn Unterrichtsstunden je Schulwoche erteilt.

(4) Für die Organisation des Berufsschulunterrichts gilt die Verordnung über die Durchführung des Berufsschulunterrichts in Teilzeitform (Unterrichts-

stunden und Organisationsformen) vom 6. Juli 1977 (Abl. S. 389) mit der Maßgabe, daß der Unterricht in der Grundstufe an drei Unterrichtstagen je Schulwoche, davon zwei Unterrichtstage mit jeweils sieben Unterrichtsstunden und ein Unterrichtstag mit vier Unterrichtsstunden, in der Fachstufe an zwei Unterrichtstagen je Schulwoche mit jeweils sieben Unterrichtsstunden erteilt wird.

**§ 2**

Zuständige Berufsschulen

(1) Als zuständige Berufsschulen gemäß § 14 Abs. 1 des Hessischen Schulpflichtgesetzes für die Durchführung des Berufsschulunterrichts zur Berufsausbildung der Stenosekretärinnen werden die in der Anlage ausgewiesenen Berufsschulen mit den jeweiligen Einzugsbereichen festgelegt.

(2) Sofern auf Grund zu geringer Schülerzahlen an einer zuständigen Berufsschule nach Abs 1 eine Klasse mit der erforderlichen Mindestgröße nicht gebildet werden kann, stellt der Regierungspräsident für diese Schüler eine andere in der Anlage ausgewiesene Schule als zuständige Berufsschule fest.

**§ 3**

Stundentafeln

Für die Grundstufe und die Fachstufe gelten folgende Stundentafeln:

**Anlage**

**Grundstufe**

Unterrichtsfächer	Unterrichtsstunden	
	Teilzeitform (Schulwoche)	Gesamtstunden (Schuljahr)
Berufbezogener Unterricht	14	560
davon		
Fachtheoretischer Bereich 6 (240)		
Fachpraktischer Bereich 8 (320)		
Politik	1	40
Deutsch	1	40
Sport	1	40
Religion	1	40
	<b>18</b>	<b>720</b>

\*) GVBl. II 72-90

**Fachstufe**

Unterrichtsfächer	Unterrichtsstunden	
	Teilzeitform (Schulwoche)	Gesamtstunden (Schuljahr)
Berufsbezogener Unterricht	10	400
davon		
Fachtheoretischer Bereich 6 (240)		
Fachpraktischer Bereich 4 (160)		
Politik	1	40
Deutsch	1	40
Sport	1	40
Religion	1	40
	14	560

**§ 4****Zeugnisse**

Für die Erteilung von Zeugnissen gilt § 5 der Verordnung über die Berufsschule vom 11. Juli 1980 (ABl. S. 370) mit der Maßgabe, daß auch in der Grundstufe ein Zeugnis am Ende des ersten Schulhalbjahres erteilt wird.

**§ 5****Berechnung des Unterrichtsbedarfs**

Die Berechnung des Unterrichtsbedarfs für die Durchführung des Berufsschulunterrichts zur Berufsausbildung der Stenosekretärinnen im öffentlichen Dienst erfolgt auf der Grundlage der Schüler-Lehrer-Relation von 28 : 1.

**§ 6****Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 1981 in Kraft.

Wiesbaden, den 3. Juli 1981

Für den Hessischen Kultusminister  
Der Hessische Minister der Finanzen  
Reitz

## Anlage

Der Hessische Kultusminister  
III B 2 — 231/1 S — 167 —

Schulträger	Zuständige Berufsschule	Einzugsbereich
<b>Regierungspräsident Darmstadt</b>		
Stadt Darmstadt	Martin-Behaim-Schule Alsfelder Straße 23 6100 Darmstadt	Landkreis Bergstraße Stadt Darmstadt Landkreis Darmstadt- Dieburg Landkreis Groß-Gerau Odenwaldkreis
Stadt Frankfurt am Main	Kaufmännische Berufsschule 4 Rohrbachstraße 36 6000 Frankfurt am Main 1	Stadt Frankfurt am Main Main-Taunus-Kreis Hochtaunuskreis
Stadt Offenbach am Main	Theodor-Heuss-Schule Buchhügelallee 86 6050 Offenbach am Main	Stadt und Landkreis Offenbach Main-Kinzig-Kreis
Stadt Wiesbaden	Schulze-Delitzsch-Schule Welfenstraße 13 6200 Wiesbaden	Stadt Wiesbaden Landkreis Limburg- Weilburg Rheingau-Taunus-Kreis
<b>Regierungspräsident Gießen</b>		
Stadt Gießen	Max-Weber-Schule Nordanlage 10 6300 Gießen	Landkreis Gießen Lahn-Dill-Kreis Vogelsbergkreis Wetteraukreis
Stadt Marburg	Kaufmännische Schulen der Universitätsstadt Marburg Georg-Voigt-Straße 2 3550 Marburg	Landkreis Marburg- Biedenkopf Landkreis Waldeck- Frankenberg
<b>Regierungspräsident Kassel</b>		
Stadt Fulda	Kaufmännische Berufs- und Berufsfachschule der Stadt Fulda Pappelweg 8 6400 Fulda	Landkreis Fulda
Landkreis Hersfeld-Rotenburg	Modellschule Obersberg 6430 Bad Hersfeld	Landkreis Hersfeld- Rotenburg
Stadt Kassel	Martin-Luther-King-Schule Schillerstraße 4 3500 Kassel	Stadt und Landkreis Kassel Schwalm-Eder-Kreis Werra-Meißner-Kreis

Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei — Wiesbaden.

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 24 63, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1; Ruf: (06172) 2 30 56; Postscheckkonto: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Frankfurt (BLZ 500 100 60).

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs GmbH & Co. KG, Bad Homburg vor der Höhe.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnament. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen spätestens am 1. November beim Verlag vorliegen. — Einzelstücke können vom Verlag bezogen werden. — Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistung.

Bezugspreise: Der jährliche Bezugspreis beträgt 62,— DM einschließlich 3,78 DM Mehrwertsteuer. — Die vorliegende Ausgabe Nr. 15 kostet 2,80 DM einschließlich 6,5% Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

Verlag Dr. Max Gehlen · Postfach 22 47  
6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1

Postvertriebsstück 1 Y 3228 AX · Gebühr bezahlt

**Anordnung  
über Zuständigkeiten für die Entscheidung über Widersprüche  
in Verfahren nach § 126 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes  
im Geschäftsbereich des Ministers der Justiz\*)**

Vom 30. Juni 1981

Auf Grund des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Mai 1980 (BGBl. I S. 561), in Verbindung mit § 71 Abs. 3 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung vom 18. April 1972 (BGBl. I S. 714), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1451), und § 2 des Hessischen Richtergesetzes vom 19. Oktober 1962 (GVBl. I S. 455), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 1981 (GVBl. I S. 30), sowie in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und § 1 Satz 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 2. Oktober 1980 (GVBl. I S. 350) wird bestimmt:

§ 1

(1) Dem Präsidenten des Oberlandesgerichts,

dem Präsidenten des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs,

dem Präsidenten des Hessischen Finanzgerichts,

dem Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht

wird für ihren Geschäftsbereich die Befugnis übertragen, über Widersprüche in Verfahren nach § 126 Abs. 1 des Be-

amtenrechtsrahmengesetzes zu entscheiden, soweit der Minister der Justiz den Verwaltungsakt nicht selbst erlassen hat und in § 2 dieser Anordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die dem Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht übertragene Befugnis erstreckt sich auch auf die Entscheidung über Widersprüche der Beamten des Justizvollzugsdienstes.

§ 2

Bei Widersprüchen gegen

1. dienstliche Beurteilungen der Richter und Staatsanwälte,
2. dienstliche Beurteilungen derjenigen Beamten, deren Grundgehalt sich mindestens nach der Besoldungsgruppe A 12 des Bundesbesoldungsgesetzes bestimmt,
3. Ausbildungszeugnisse der Rechtsreferendare

bleibt die Zuständigkeit des Ministers der Justiz unberührt.

§ 3

Diese Anordnung findet keine Anwendung auf Widersprüche, die vor ihrem Inkrafttreten erhoben worden sind.

§ 4

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 30. Juni 1981

Der Hessische Minister der Justiz  
Dr. Günther

\*) GVBl. II 320-79